

**Zweite Satzung zur Änderung der Allgemeinen Studien- und
Prüfungsordnung für Studiengänge
mit dem Abschluss Master of Science
der Fakultät für Informatik und Mathematik
an der Universität Passau**

Vom 04. August 2025

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist, erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

§ 1

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit dem Abschluss Master of Science der Fakultät für Informatik und Mathematik an der Universität Passau vom 27. April 2016 (vABIUP S. 24), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. September 2019 (vABIUP S. 198) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 Satz 1 wird das Zitat „Art. 63 Abs. 1 und 2 BayHSchG“ durch das Zitat „Art. 86 Abs. 1 und 2 BayHIG“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 1 Satz 4 wird der Passus „(wie z.B. Vorlesungen, Übungen, Praktika u. Ä.)“ gestrichen und nach dem Wort „zusammensetzen“ werden ein Komma und der Passus „dies sind insbesondere Vorlesungen (V), Übungen (Ü), Seminare (S), Proseminare (PS), Praktika (P) und Präsentationen (Pr)“ eingefügt.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlich oder staatlich anerkannten Hochschule im Rahmen von Modul- und

Zusatzstudien, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums erbracht worden sind.“.

b) In Abs. 3 Satz 1 wird das Zitat „Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG“ durch das Zitat „Art. 78 BayHIG“ ersetzt.

c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird das Wort „Einvernehmen“ durch das Wort „Benehmen“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird das Zitat „Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG“ durch das Zitat „Art. 86 Abs. 3 Sätze 5 und 6 BayHIG“ ersetzt.

cc) Es wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Sofern durch Anerkennungen aus einem oder mehreren Semestern ECTS-Leistungspunkte erworben werden, erfolgt eine Höherstufung je 30 ECTS-Leistungspunkte um ein Fachsemester.“.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „ersten“ durch das Wort „zweiten“ und die Zahl „20“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden das Wort „zweiten“ durch das Wort „dritten“ und die Zahl „30“ durch die Zahl „40“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Zahl „20“ durch die Zahl „30“ und die Zahl „30“ durch die Zahl „40“ ersetzt.

dd) In Satz 4 werden das Wort „Erüllt“ durch das Wort „Erfüllt“, das Zitat „Satz 2“ durch das Zitat „Sätzen 2 und 3“ und das Wort „zweiten“ durch das Wort „dritten“ ersetzt.

- b) In Abs. 7 Satz 5 wird das Zitat „§ 21 Abs. 9 Satz 1“ durch das Zitat „§ 21 Abs. 8 Satz 1“ ersetzt.
5. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Hochschulgesetz“ durch das Wort „Hochschulinnovationsgesetz“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 werden die Wörter „Leiter oder der Leiterin“ durch die Wörter „Sprecher oder der Sprecherin der kollegialen Leitung“ ersetzt.
6. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird das Zitat „Art. 41 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG“ durch das Zitat „Art. 51 Abs. 2 Satz 1 BayHIG“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird das Zitat „Art. 18 Abs. 3 BayHSchG“ durch das Zitat „Art. 26 Abs. 2 Sätze 3 und 4 BayHIG“ ersetzt.
7. § 13 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „zu beeinflussen“ die Wörter „oder unterstützt er oder sie einen anderen Prüfungsteilnehmer oder eine andere Prüfungsteilnehmerin bei einer solchen Handlung“ eingefügt.
 - b) In Satz 6 wird der Passus „Satzung der Universität Passau zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten vom 31. Juli 2008 (vABIUP Seite 283)“ durch den Passus „Satzung der Universität Passau zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vom 25. Juli 2023 (vABIUP S. 186)“ ersetzt.
 - c) Satz 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im ersten Bindestrich wird das Wort „Versicherung“ durch die Wörter „schriftliche Erklärung“ ersetzt.

bb) Im zweiten Bindestrich wird der Passus „dass einer Überprüfung unter Zuhilfenahme von Dienstleistungen Dritter (z. B. Anti-Plagiatssoftware) zugestimmt wird“ durch die Wörter „durch die der Universität Passau zum Zwecke der Überprüfung mittels einer Plagiatssoftware ein einfaches Nutzungsrecht eingeräumt wird“ ersetzt.

d) Es werden folgende Sätze 9 und 10 angefügt:

„⁹Die als Datei eingereichte Fassung (Satz 7) kann mittels geeigneter Software darauf überprüft werden, ob sie selbstständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt wurde, insbesondere mit Hilfe von Plagiatserkennungssoftware auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden. ¹⁰Werden im Rahmen der automatisierten Überprüfung nach Satz 9 Daten an externe Dienstleister übermittelt, sind diese soweit möglich zu anonymisieren, soweit dies nicht möglich ist zu pseudonymisieren; es ist zu gewährleisten, dass die Daten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens gelöscht werden.“.

8. § 16 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Die Bearbeitungszeit von Klausuren und vergleichbaren Leistungen wie Praxisaufgaben, Programmieraufgaben oder Simulationen beträgt zwischen 60 und 120 Minuten, die Bearbeitungszeit von Klausuren und vergleichbaren Leistungen in Modulen zum Erwerb von Sprachkompetenzen beträgt zwischen 45 und 90 Minuten, soweit sich aus der jeweiligen Fachstudien- und -prüfungsordnung nichts anderes ergibt. ²Klausuren können sowohl in Präsenz als auch als elektronische Fernprüfungen im Sinn der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) ergänzt durch die Satzung zur näheren Ausgestaltung elektronischer Fernprüfungen an der Universität Passau – Fernprüfungssatzung (FPSa) – vom 12. Mai 2022 (vABIUP S. 15) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt werden ³Die Bearbeitungszeit für Haus- und Seminararbeiten sowie vergleichbare Leistungen beträgt vorbehaltlich abweichender Regelungen in der Fachstudien- und -prüfungsordnung vier bis acht Wochen. ⁴Der Höchstumfang von Prüfungsleistungen im Sinne des Satzes 3 sowie vergleichbaren Leistungen kann durch den Prüfer oder die Prüferin in geeigneter Weise beschränkt werden. ⁵§ 21 Abs. 5 Sätze 2 und 5 bis 7 und Abs. 6 Satz 5 gelten entsprechend.“.

9. In § 18 Abs. 2 Satz 1 wird das Zitat „Art. 3 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG“ durch den Passus „die Freiheit von Kunst, Wissenschaft und Studium (Art. 20 BayHIG)“ ersetzt:
10. In § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird die Zahl „40“ durch die Zahl „70“ ersetzt.
11. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird der Passus „auf Vorschlag des Betreuers (Erstprüfer) oder der Betreuerin (Erstprüferin) ist außerdem ein Zweitprüfer oder eine Zweitprüferin zu bestellen“ durch den Passus „auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin können andere gemäß § 11 Abs. 2 prüfungsberechtigte Personen als Betreuer oder Betreuerin bestellt werden“ ersetzt.
 - bb) Es werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Abweichend von Satz 1 kann die Masterarbeit auf begründeten Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin mit Zustimmung des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einem anderen Fach und/oder unter Beteiligung einer anderen Fakultät der Universität Passau angefertigt werden, wenn sie dort zusätzlich von einem prüfungsberechtigten Vertreter oder einer prüfungsberechtigten Vertreterin dieses Faches betreut werden kann, ohne dass er oder sie die Masterarbeit als Prüfer oder Prüferin bewertet. ³Der Prüfungsausschuss kann abweichend von Satz 1 auf Grundlage von Kooperationsvereinbarungen auch prüfungsberechtigte Personen inländischer oder ausländischer staatlicher oder staatlich anerkannter Hochschulen als Betreuer oder Betreuerin bestellen.“.
 - cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden zu den Sätzen 4 bis 6.
 - b) Der bisherige Abs. 3 wird gestrichen.
 - c) Die bisherigen Abs. 4 bis 10 werden zu den Abs. 3 bis 9.
 - d) Im neuen Abs. 3 Satz 4 wird das Zitat „Abs. 2 Satz 4“ durch das Zitat „Abs. 2 Satz 6“ ersetzt.

e) Der neue Abs. 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „der Betreuerin“ das Komma und der Passus „der oder die das Thema ausgegeben hat, als Erstprüfer bzw. Erstprüferin und vom Zweitprüfer oder von der Zweitprüferin“ gestrichen.

bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, bestellt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen weiteren prüfungsberechtigten Hochschullehrer oder eine weitere prüfungsberechtigte Hochschullehrerin der Fakultät für Informatik oder Mathematik als Zweitprüfer oder Zweitprüferin.“.

cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden zu den Sätzen 3 bis 6.

dd) Im neuen Satz 3 wird nach den Wörtern „Prüfer oder Prüferinnen“ der Passus „nach Satz 2“ eingefügt.

12. § 24 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut des Abs. 2 wird zum Satz 1.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²In den Fachstudien- und -prüfungsordnungen kann festgelegt werden, dass das Zeugnis weitere Inhalte aufweisen muss oder auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin enthalten kann.“.

13. In § 28 Satz 1 werden die Wörter „der erwerbstätigen Mutter“ durch den Passus „von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium“ ersetzt.

14. In § 29 Satz 1 wird nach dem Wort „Satzung“ das Wort „tritt“ eingefügt.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2025 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 findet:

1. § 1 Nr. 4 auf Studierende keine Anwendung, die die gemäß § 9 Abs. 3 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit dem Abschluss Master of Science vom 27. April 2016 (AStuPO) in der Fassung der Änderungssatzung vom 12. September 2019 erforderlichen Voraussetzungen bis zum in Satz 1 genannten Zeitpunkt bereits erfüllt haben.
2. § 1 Nr. 10 erstmalig auf Studierende Anwendung, die ihr Studium zum Wintersemester 2025/2026 aufnehmen. Auf Studierende, die ihr Studium vor dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt aufgenommen haben, findet § 20 Abs. 1 Satz 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit dem Abschluss Master of Science vom 27. April 2016 in der Fassung der Änderungssatzung vom 12. September 2019 weiterhin Anwendung.
3. § 1 Nrn. 7 und 8 erstmalig für Prüfungsleistungen Anwendung, deren Bearbeitungszeit nach dem in Satz 1 bestimmten Zeitpunkt beginnt.
4. § 1 Nr. 11 erstmalig auf Studierende Anwendung, die den Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit gemäß § 20 Abs. 2 AStuPO nach dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt einreichen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 16. Juli 2025 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 04. August 2025 (Aktenzeichen V/S.I-10.3950/2025).

Passau, den 04. August 2025

UNIVERSITÄT PASSAU

Der Präsident

Professor Dr. Ulrich Bartosch

Die Satzung wurde am 04. August 2025 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 04. August 2025 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 04. August 2025.